



Merkblatt

für die Verpflichtung zum Dienst im Katastrophen- bzw. Zivilschutz

Bevor Sie sich gegenüber Ihrer Organisation oder der zuständigen Behörde mit beiliegender Erklärung zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten, möchte ich Sie mit diesem Merkblatt über die wichtigsten Voraussetzungen für Ihre künftige Mitarbeit unterrichten.

Bitte lesen Sie die nachfolgenden Hinweise mit besonderer Aufmerksamkeit. Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich bitte an mein dafür zuständiges Sachgebiet Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungsdienst.

Anschrift, Telefonnummer und Ansprechpartner finden Sie am Ende des Merkblattes.

Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen für den Dienst im Katastrophenschutz bilden das Zivilschutzgesetz, das Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg sowie das Wehrpflichtgesetz bzw. das Zivildienstgesetz.

§ 13a Zivilschutz oder Katastrophenschutz

(1) Wehrpflichtige, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Wehrdienst herangezogen, solange sie als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres erfüllt werden kann. Auf Verlangen des Bundesministeriums der Verteidigung ist zwischen diesem und dem Bundesministerium des Innern oder dem nach § 9 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes zuständigen Bundesministerium jeweils die Zahl, bis zu der Freistellungen möglich sind, unter angemessener Berücksichtigung des Personalbedarfs der Bundeswehr, des Zivilschutzes und des Katastrophenschutzes zu vereinbaren. Dabei kann auch nach Jahrgängen, beruflicher Tätigkeit und Ausbildungsstand unterschieden sowie die Zustimmung des Kreiswehrrersatzamtes vorgesehen werden.

(2) Haben Wehrpflichtige sechs Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder in dem Verhalten des Wehrpflichtigen liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Grundwehrdienst anzurechnen.

(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, der zuständigen Wehrrersatzbehörde das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von Wehrpflichtigen zum Wehrdienst anzuzeigen.

§ 14 Zivildienstgesetz

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich vor Vollendung des 23. Lebensjahres mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens sechs Jahre zum ehrenamtlichen Dienst als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet haben, werden nicht zum Zivildienst herangezogen, solange sie im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitwirken. Dies gilt auch bei von der zuständigen Behörde genehmigten Unterbrechungen der Mitwirkung, wenn die auf der Mindestverpflichtung beruhende sechsjährige Mitwirkung noch bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres erfüllt werden kann.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Zivildienst anzuzeigen.

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer sich mit der Folge der Nichtheranziehung zum Zivildienst zur Mitwirkung als Helfer im Zivilschutz oder Katastrophenschutz verpflichtet hat, so hat das Bundesamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er für die Dauer seiner Mitwirkung nicht zum Zivildienst herangezogen wird.

(4) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer sechs Jahre im Zivilschutz oder Katastrophenschutz mitgewirkt, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; das gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Genehmigte Unterbrechungen der Mitwirkung (Absatz 1 Satz 2) gelten als Mitwirkung, soweit sie insgesamt einen Zeitraum von sechs Monaten nicht übersteigen. Endet die Mitwirkung aus Gründen, die nicht in der Person oder dem Verhalten des anerkannten Kriegsdienstverweigerers liegen, vorzeitig, so ist die im Zivilschutz oder Katastrophenschutz zurückgelegte Zeit, soweit sie die Hälfte der Zeit nach Satz 1 übersteigt, anteilmäßig auf den Zivildienst anzurechnen.

Voraussetzungen für die Freistellung vom Wehrdienst

Eine Freistellung vom Wehrdienst kann nur erfolgen, wenn Sie noch keine Einberufung oder eine Vorankündigung für eine Einberufung durch das zuständige Kreiswehrratsamt erhalten haben, Sie sich gegenüber einer Organisation, die im Zivil- oder Katastrophenschutz tätig ist, zum freiwilligen Dienst im Katastrophenschutz verpflichtet haben und dieser Verpflichtung durch die untere Katastrophenschutzbehörde zugestimmt wurde.

Eine Zustimmung zur Verpflichtung muss von der zuständigen Behörde versagt werden, wenn auf Grund Ihrer beruflichen Tätigkeit oder Ausbildung Ihre Verfügbarkeit für den Katastrophenschutz nicht gewährleistet ist.

Dauer der Verpflichtung

Helfer können sich für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit zum Dienst im Katastrophenschutz verpflichten. Eine Verpflichtung zum Dienst im Katastrophenschutz mit Freistellung vom Wehrdienst ist aber nur möglich, wenn Sie sich mit Zustimmung der zuständigen Behörde auf mindestens sechs Jahre verpflichtet haben. Der für die Freistellung vom Wehrdienst früheste Zeitpunkt ist der Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Umfang der Mitwirkung

Durch die von Ihnen abgegebene Erklärung zum Dienst im Katastrophenschutz sind Sie verpflichtet, die in den Ausbildungsplänen angesetzten Ausbildungsveranstaltungen zu besuchen. Zur Teilnahme an diesen Ausbildungsveranstaltungen werden Sie entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen jeweils für einen bestimmten Zeitabschnitt herangezogen.

Arten der Ausbildung

Innerhalb des Fachdienstes, in dem Sie künftig tätig sein werden, erhalten Sie eine Allgemeinausbildung, eine Ausbildung in Erster Hilfe sowie eine Grundausbildung am Standort. Darüber hinaus werden Sie, soweit es im Rahmen des Fachdienstes erforderlich wird, auch an Ausbildungsstätten des Landes oder des Bundes eine Spezialausbildung erhalten.

Unfallversicherung

Während einer Dienstleistung im Katastrophenschutz sind Sie gem. § 2 Abs. 1 Nr. 12 des SGB VII unfallversichert.

Ärztliche Untersuchung

Zur Feststellung Ihrer Tauglichkeit für den Dienst im Katastrophenschutz haben Sie sich einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Der Termin dieser Untersuchung wird Ihnen gesondert mitgeteilt.

Ausbildungspläne

Um persönliche Dispositionen treffen zu können und zur Sicherstellung einer geordneten Ausbildung erhalten Sie für einen bestimmten Zeitraum periodisch Ausbildungspläne, in denen die Termine, an denen Sie Dienst zu leisten haben, bindend festgelegt sind. Sie sind verpflichtet, die hier festgelegten Ausbildungsveranstaltungen zu besuchen und diesen Ausbildungsplan jeweils rechtzeitig Ihrem Arbeitgeber zu erforderlichen innerbetrieblichen Dispositionen vorzulegen. Ich möchte Sie besonders darauf hinweisen, dass Beurlaubungen von der Teilnahme an Übungen und Ausbildungsveranstaltungen aus privaten Gründen grundsätzlich nicht ausgesprochen werden. Dies gilt besonders dann, wenn mit Ihrer Verpflichtung eine Freistellung vom Wehrdienst verbunden ist.

Persönliche Ausrüstung

Soweit Ihnen für Ihre Dienstleistung persönliche Ausrüstung übergeben wird, haben Sie diese pfleglich zu behandeln und bei Verlust entsprechenden Ersatz zu leisten.

Nichtbesuch von Ausbildungsveranstaltungen

Falls Sie Ihrer Verpflichtung zur Dienstleistung im Katastrophenschutz nicht im gebührenden Maß nachkommen, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit Geldbuße geahndet werden kann. Darüber hinaus müssen Sie auch damit rechnen, dass die Zustimmung der Behörde - mit der Folge des Ausschlusses und der Rückmeldung an das zuständige Kreiswehrrersatzamt - widerrufen wird.

Im Falle Ihrer Verpflichtung darf ich Sie bitten, den Vordruck für die Verpflichtungserklärung (2 Blatt) vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Eine Ausfertigung der Zustimmungserklärung der Behörde wird Ihnen dann ausgehändigt.

Anschriften

Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Straßenverkehrs- und Ordnungsamt
SG Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz/Rettungsdienst
Fontanestraße 11
16816 Neuruppin
Ansprechpartner: Herr Bublitz
Tel.: (03391) 6883683
Fax: (03391) 6883682
e-Mail: werner.bublitz@o-p-r.de

Sanitäts- und Betreuungsdienst

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Ostprignitz-Ruppin e. V.
Straße des Friedens 3
16816 Neuruppin
Ansprechpartner: Herr Falkenberg
Tel.: (03391) 396312
Fax: (03391) 396318
e-Mail: falkenberg@drk-ostprignitz-ruppin.de

Brandschutz

Die Städte, Ämter und Gemeinden
als Träger des Brandschutzes für die
Freiwilligen Feuerwehren bzw. die
am Wohnort aktiven Feuerwehren

Freistellungsunterlagen

unter www.ostprignitz-ruppin.de
weiter zu Quicknavigation → Formulare → Katastrophenschutz

Merkblatt für Helfer im Katastrophenschutz

Verpflichtungserklärung zum Dienst im Katastrophenschutz